

Die Parteien sind sich dahingehend einig, dass bei der Abrechnung etwaige auf Sozialversicherungsträger übergegangene Ansprüche Berücksichtigung finden.

4.

D. Bekl verpflichtet sich, eine Bescheinigung für das Arbeitsamt nach § 312 SGB III unter Beachtung der Ziff. 1 dieses Vergleiches auszufüllen und an d. Kl. herauszugeben.

5.

D. Bekl. verpflichtet sich, d. Kl. ein wohlwollendes, auf Führung und Leistung erstrecktes Zeugnis mit einer Verhaltens- und Leistungsbeurteilung von "gut" zu erteilen.

6.

D. Bekl verpflichtet sich, an den d. Kl. als Urlaubsabgeltung 350,00 (dreihundertfünfzig) brutto EUR zu zahlen.

7.

Damit sind sämtliche gegenseitigen Ansprüche der Parteien aus dem beendeten Arbeitsverhältnis ausgeglichen und der vorliegende Rechtsstreit erledigt sowie der Rechtsstreit vor dem ArbG Berlin 20 Ca 9045/12.

v.u.g

D. Kl. Vertr. überreicht Erklärung d. pers. und wirtschaftlichen Verhältnisses des Kläger u. beantragt PKH auch für den vorliegenden Vergleich.

D. Parteienvertr. beantragen eine Streitwertabsichtserklärung.
Förschner

Pohl

Geschäftszeichen: 63 Ca 8548/12

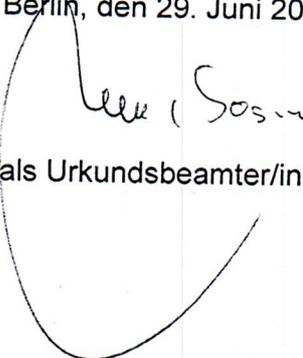
Ausgefertigt


Pohl
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Arbeitsgerichts Berlin



Vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger
zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Berlin, den 29. Juni 2012


als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts Berlin

